

sages, wie er aus dem Berichte der zweiten Kammer uns mitgetheilt wird, für einen der gefährlichsten, welche in das Gesetz kommen können. Eben so gut und noch eher könnte man 4, 6, 8 Handwerker mehr in die §. 8 aufnehmen, als daß man diesen Zusatz annimmt. Es hat allerdings nicht in der Absicht des Herrn Vicepräsidenten gelegen, weiter zu gehen, als bloße Notharbeiten und Uebergriffe in dieser Beziehung in verwandte Handwerke zu gestatten; allein wenn wir die Worte nehmen, wie sie hier sind: „die Handwerker auf dem Lande sollen, wenn sie das Arbeitsgebiet ihrer Profession auf andere dieser verwandte Handwerke erstrecken wollen, darin nicht beschränkt sein,“ so geht dies viel weiter, und es handelt sich dann nicht mehr von Notharbeiten, sondern überhaupt von verwandten Arbeiten. Der Tischler würde Drechslerarbeit, der Schmied Schlosserarbeit fertigen können, und es würde nicht ausgeschlossen sein, daß sie mit dieser Arbeit nach §. 18 freien Handel trieben. Hierdurch würde den Städten so großer Nachtheil zugefügt, daß die Folgen nicht zu übersehen sind. Wir müssen auf die Theile des Landes, meine Herren, Rücksicht nehmen, die nicht zu ihrem Glücke mit kleinen Städten überfüllt sind. Es ist das Erzgebirge und auch ein großer Theil des Voigtlandes, wo Stadt an Stadt sich reiht und die Gewerbetreibenden sich so überfüllt haben, daß sie in den Städten ihre Nahrung nicht finden, sondern an die Bewohner des Landes gewiesen sind: Nehmen Sie ihnen noch mehr Gewerbe, so ist die völlige Verarmung dieser Städte unvermeidlich, und das kann nicht der Sinn der Gesetzgebung, nicht der Wille der Kammer sein. Ich bin daher der Meinung, daß man es bei dem, was die Deputation vorgeschlagen hat, bewenden lassen möge.

Bürgermeister Wehner: Ich muß dem beitreten, was der letzte Sprecher gesagt hat; allein ich habe noch einen andern Grund, aus dem ich dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten keineswegs beitreten könnte, und der liegt in dem Verhältniß, welches auf dem Lande sich dadurch gestalten würde. Wollten wir das in das Gesetz aufnehmen, was die Deputation als Antrag in die Schrift vorgeschlagen hat, so würde auf dem Lande ein Krieg, eine wahre Kasbalgerei entstehen, alle Ordnung aufhören. Was sind „verwandte Handwerke“? Nun das sind z. B. die, welche in Holz arbeiten. Es würde daher der Wagner, der Tischler, der Böttcher, Alle einerlei Arbeiten fertigen wollen. Der Tischler würde Böttcherarbeit, der Böttcher Tische, der Letzte Wagen machen wollen. Verwandte Handwerke im Leder sind der Schuhmacher, der Sattler. Der Schuhmacher würde also Sättel, der Sattler Schuhe machen, und wenn ein Haus gebaut werden soll, so würde der Maurer Zimmerarbeit machen wollen und umgekehrt. Sollte also eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, so würde es offenbar eine ganz vage Stelle sein, die in einem Gesetze nicht Platz finden kann, und die auch zur größten Verwirrung auf dem Lande Veranlassung gäbe. Aus diesem Grunde und aus den andern Gründen, welche andere Herren angeführt haben, ist das am gerathensten, was die Deputation

vorgeschlagen hat, nämlich in den Fällen, die vorkommen, der Regierung zu überlassen, das zu bestimmen, was nothwendig und den Bedürfnissen des Landes angemessen ist.

Domherr D. Schilling: Ich habe mich früher schon für den Wegfall der von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzparagraphe und für die Ansicht der Deputation, daß hierüber die erwähnte Voraussetzung in der ständischen Schrift ausgesprochen werde, erklärt; doch will ich mir erlauben, jetzt noch einen vermittelnden Vorschlag zu thun, der geeignet sein dürfte, das Bedenken des Hrn. Vicepräsidenten, das ich nicht ganz in Abrede zu stellen vermag, zu beseitigen. Er hat geäußert, und wie mich dünkt mit Recht, es sei unangemessen, wenn bei Erlassung eines Gesetzes eine gewisse factische Connivenz im Rückhalt gelassen würde. Es ist das gewissermaßen eine reservatio mentalis. Ein Ausweg wäre nun wohl der, daß darüber in der Ausführungsverordnung etwas bestimmt, namentlich die hauptsächlichsten verwandten Gewerbe angegeben, und für Nothfälle den Dorfhandwerkern gestattet würde, ihre Profession auf verwandte Handwerke zu erstrecken. Da in der ständischen Schrift nach dem Antrage der Deputation einmal etwas hierüber ausgesprochen werden soll, so ließe sich daselbst auch der Antrag aufnehmen, daß es der hohen Staatsregierung gefallen wolle, in der Ausführungsverordnung die verwandten Gewerbe, auf welche ein Dorfhandwerker in Nothfällen seine Profession erstrecken dürfe, zu bezeichnen. Dann wäre nicht bloß eine factische Connivenz vorhanden, sondern sie würde durch die Ausführungsverordnung autorisirt sein.

Präsident v. Gersdorf: Sind Sie gemeint einen Antrag darauf zu stellen?

Staatsminister Rostitz und Jändendorf: Ein Paar Worte muß ich mir schon in Bezug auf die gerügte Connivenz erlauben. Während meiner amtlichen Wirksamkeit ist mir nicht ein Fall erinnerlich, wo sich über Ueberschreitungen der hier fraglichen Art beschwert worden wäre. Es hat sich auf dem Lande ein Zustand gebildet, dem entgegen zu treten man durchaus keine Veranlassung gehabt hat, und auch selbst von Seiten der Innungen scheint eine Beschwerde in jenem Zustande nicht gefunden zu werden. Unter diesen Umständen, glaube ich, möchte die Connivenz wohl gerechtfertigt erscheinen.

v. Meßsch: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob vom Herrn Vicepräsidenten ein Antrag gestellt worden sei?

Prinz Johann: Es bedarf eines Antrags nicht; denn er will den Antrag der Deputation abgelehnt und dem Antrag von der zweiten Kammer beigetreten wissen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Allerdings habe ich keinen bestimmten Antrag stellen können. Die zweite Kammer darf aber verlangen, daß wir auf ihren Beschluß eine Frage stellen, und wird auf ihren Beschluß die Frage gestellt, ob man denselben nach dem Vorschlage der Deputation ablehnen wolle, so antworte ich mit Nein.